

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 NABEG folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 4 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, Teil des sogenannten „SuedLink“, (Az. 6.07.00.02/4a-2-3/25.0 vom 30.11.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt C Bad Gandersheim/ Seesen bis Gerstungen in der Ortschaft Langenhain eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt der Ortschaft Langenhain in der Gemeinde Wehretal (Gemarkung Langenhain).

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise von der Veränderungssperre umfasst:

(Gemarkung Langenhain) Flur 19 mit den Flurstücken mit den Nummern:

- 2
- 3
- 4/1

sowie

- 5/4 (teilweise).

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Wehretal und Ringgau auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben4-c Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 16.08.2021 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet

sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/4a-2-3/25.0) vom 30.11.2020 ist für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 4 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) von Bad Gandersheim/ Seesen bis Gerstungen ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Durch das FFH-Gebiet DE 4825-302 „Werra- und Wehretal“ kommt es im kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors, auf den sich diese Veränderungssperre bezieht, zu einer Beschränkung der für eine Trassierung des Leitungsvorhabens zur Verfügung stehenden Fläche. Dadurch ist bereits jetzt die mögliche Trassierung erheblich eingeschränkt. Mit dem am 23.12.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss liegt für den hier betroffenen Bereich im Werra-Meißner-Kreis ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor, welche den eingeschränkten Passageraum berücksichtigt. Der Korridor des Trassenkorridorsegments quert im Bereich der Gemeinden Wehretal und Ringgau auf einer Strecke von ca. 2,5 km das riegelbildende FFH-Gebiet DE 4825-302 „Werra- und Wehretal“. Dieses hat eine große Ausdehnung. Die Trasse soll zunächst am südlichen Rand des Korridors in südöstliche Richtung verlaufen. Dabei soll das FFH-Gebiet mittels HDD-Bohrung geschlossen gequert werden. Die Unterbohrung soll eine Länge von mehr als 800 m Länge aufweisen. Durch die technischen Anforderungen an die Bohrkurve und die Lokalisation der Bohreintritts- und Bohraustrittswinkel ist die Baustelleneinrichtungsfläche nicht verschiebbar.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Es konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall auf eine Anhörung verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer weitergehenden Anhörung abgesehen.

Nach den Umständen des Einzelfalles ist eine Anhörung insoweit vorliegend nicht geboten.

Es kann sich dabei je nach den konkreten Planungsabsichten des jeweiligen Betroffenen auch um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks handeln.

Der Gesetzgeber wollte mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Angesichts der überragenden Bedeutung des Netzausbaus für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl muss schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden, wozu der Erlass der vorliegenden Veränderungssperre beiträgt. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich ist (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66), da zum jetzigen Zeitpunkt über die bestehenden räumlichen Restriktionen hinaus noch keine umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere Nutzungen auf den Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden.

Schließlich entfaltet die Veränderungssperre aufgrund ihrer Befristung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG keine Dauerwirkung. Im Übrigen ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass den Betroffenen durch die

Möglichkeit eines Aufhebungsantrags nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG fortwährend rechtliches Gehör gewährt wird und die Berücksichtigung ihrer Belange auch über den Erlasszeitpunkt hinaus insoweit sichergestellt ist.

Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Auf Basis der bisherigen Erkenntnisse aus dem Bundesfachplanungsverfahren, insbesondere aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Erörterungstermin, und der im schriftlichen Verfahren durchgeführten Antragskonferenz zur Planfeststellung ergeben sich keine besonderen Interessen des Einzelfalls, die eine Anhörung rechtfertigen würden.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.2 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung der Bundesnetzagentur gem. § 12 NABEG vom 30.11.2020 abgeschlossen worden.

Für die Leitung ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG, Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/ West ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 4 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 GG, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre erst dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich, welcher im Trassenkorridor als mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber die Möglichkeit der erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt eine abstrakte Gefährdung in dem Sinne, dass die nicht ganz entfernte Möglichkeit besteht, dass Veränderungen, die die Planungsabsichten beeinträchtigen können, in Betracht kommen (vgl. Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, 132. EL (Stand: Feb. 2020), § 14 Rn. 64).

Durch das FFH-Gebiet DE 4825-302 „Werra- und Wehretal“ weist der Trassenkorridor nur noch einen beengten Passageraum auf.

Im Antrag des Vorhabenträgers vom 23.12.2020 für den Planfeststellungsabschnitt C2, Vorhaben 4 (Seite 264) heißt es: „Das Trassenvorschlagsegment (TVS) beginnt an den Gemeindegrenzen von Eschwege und Wehretal und führt zunächst über landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich und südlich an Langenhain (km 1,5 - km 2,8) vorbei. Von hier aus verläuft der TV nach Osten überwiegend durch bzw. entlang von Waldflächen (km 2,8 - km 5,2), wobei ein großflächiges Wasserschutzgebiet Zone III südlich umgangen werden kann. Zugleich wird in diesem Bereich das FFH-Gebiet „Werra- und Wehretal“ (DE 4825-302) mittels geschlossener Bauweise zweifach gequert bzw. weiter östlich umgangen.“ Die Vorschlagstrasse quert den oben genannten Geltungsbereich. Die im Antrag beschriebene geplante Kettenbohrung führt zu einem erhöhten Planungsaufwand. Die Baustelleneinrichtungsflächen samt Start-/ Zielschacht führen zu einem erhöhten Flächenbedarf. Gleichzeitig bedarf es eines grundsätzlich geradlinigen Verlaufs zwischen zwei Bohrungen, welche aufgrund des FFH-Gebietes nicht flexibel im Korridor eingerichtet werden können. Die Länge der HDDs sind ausweislich der Ausführungen des Vorhabenträgers > 800 m. Der Vorhabenträger spricht in diesem Zusammenhang nachvollziehbar von „technischen Engstellen“.

Vorliegend sind die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen von einem FFH-Gebiet, also Bereichen, in denen striktes Recht gilt, umgeben. Eine anderweitige Lokalisation der Einrichtungsflächen für die HDD-Bohrungen ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich schwierig. In diesen Bereichen besteht aufgrund ihrer Lage die nicht ganz entfernte Möglichkeit, dass Veränderungen, die die Planungsabsichten beeinträchtigen können, in Betracht kommen.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung

begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen.

Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass auch bereits genehmigte Vorhaben nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Selbst wenn man den Erwägungen der Energieversorgung der gesamtstaatlichen Bevölkerung und den Erwägungen zum Eigentumsrecht des Einzelnen das gleiche Gewicht zukommen ließe, so ist eine sichere Energieversorgung der Allgemeinheit von überragender Bedeutung.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin nicht nur ermessensgerecht, sondern auch verhältnismäßig.

Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Langenhain ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, planungsgefährdende Gebietsausweisungen einschließlich entsprechender Bebauungen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung gem. § 1 S. 3 NABEG für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Die Rechte der Gemeinde und der betroffenen Eigentümer müssen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3

NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Da die Nutzbarkeit des Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, gleichzeitig die Veränderungssperre auf fünf Jahre befristet ist, ist der Eingriff in das Eigentum gering.

Wegen der oben beschriebenen, besonders schwierigen räumlichen Situation mit Blick auf die hohen Flexibilitätsanforderungen der HDD-Bohrung auf der sehr kleinen Fläche entschließt sich die Bundesnetzagentur zum Erlass der Veränderungssperre, da im Fall planungsverhindernder Maßnahmen vor Ort der in der Bundesfachplanung festgelegte Korridor verschlossen wäre. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben möglich.

Eine Entscheidung über den späteren Trassenverlauf wird durch die Veränderungssperre nicht vorweggenommen, sondern erfolgt erst auf Grundlage der kleinräumigen Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren.

2.2.2

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den o. g., folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Die Flurstücke Gemarkung Langenhain, Flur 19 mit den Nummern 2, 3, 4/1 sowie mit der Teilfläche mit der Nummer 5/4 liegen im Trassenkorridor. Aufgrund der Analyse des Vorhabenträgers wurde ermittelt, dass für die Trassierung aufgrund des FFH-Gebiets lediglich die oben genannten Flurstücke für eine potenzielle Trassierung in Betracht kommen.

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 23.12.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Im Antrag des Vorhabenträgers vom 23.12.2020 für den Planfeststellungsabschnitt C2, Vorhaben 4 (Seite 264) heißt es: „Das Trassenvorschlagsegment (TVS) beginnt an den Gemeindegrenzen von Eschwege und Wehretal und führt zunächst über landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich und südlich an Langenhain (km 1,5 - km 2,8) vorbei. Von hier aus verläuft der TV nach Osten überwiegend durch bzw. entlang von Waldflächen (km 2,8 - km 5,2), wobei ein großflächiges Wasserschutzgebiet Zone III südlich umgangen werden kann. Zugleich wird in diesem Bereich das FFH-Gebiet „Werra- und Wehretal“ (DE 4825-302) mittels geschlossener Bauweise zweifach gequert bzw. weiter östlich umgangen.“ Die Vorschlagstrasse quert den oben genannten Geltungsbereich. Die im Antrag beschriebene geplante Kettenbohrung führt zu einem erhöhten Planungsaufwand. Die Baustelleneinrichtungsflächen samt Start-/ Zielschacht führen zu einem erhöhten Flächenbedarf. Gleichzeitig bedarf es eines grundsätzlich geradlinigen Verlaufs zwischen zwei Bohrungen, welche aufgrund des FFH-Gebietes nicht flexibel im Korridor eingerichtet werden können. Daher sind die Flurstücke unbedingt für die Verwirklichung des Leitungsvorhabens freizuhalten. Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das

Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Grundstücke, bei welchen aufgrund insbesondere von Bauvorhaben die Möglichkeit besteht, dass eine Erschwerung der Trassierung hervorgerufen wird.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 14.08.2021, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 16.08.2021, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 14.08.2021

Im Auftrag



Daniel Matz

